

Änderungsantrag **der Fraktion der CDU/CSU**

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1973

hier: Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

– Drucksachen 7/250 Anlage, 7/599, 7/747 –

Zu Kapitel 60 02 – Allgemeine Bewilligungen –

1. Bei Titel 919 02 wird die Zweckbestimmung wie folgt neu gefaßt:
„Zuführung von Steuermehreinnahmen an Konjunkturausgleichsrücklage“.
2. Bei Titel 919 02 wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt:
„Die Mittel sind mit der Maßgabe bei der Bundesbank einzuzahlen, daß über diese Rücklage nur mit Zustimmung des Bundesrates und nur zur Vermeidung einer die Ziele des § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit verfügt werden darf.“
3. Bei Titel 980 01 wird die Zweckbestimmung wie folgt neu gefaßt:
„Zuführung des Aufkommens aus dem Stabilitätzuschlag gemäß Steueränderungsgesetz 1973 an Konjunkturausgleichsrücklage.“
4. Bei Titel 980 02 wird die Zweckbestimmung wie folgt neu gefaßt:
„Zuführung des Aufkommens aus der Stabilitätsanleihe an Konjunkturausgleichsrücklage.“
5. Bei Titel 980 02 wird folgender zusätzlicher Haushaltsvermerk eingefügt:
„Die Mittel sind mit der Maßgabe bei der Bundesbank einzuzahlen, daß über diese Rücklage nur mit Zustimmung des

Bundesrates und nur zur Vermeidung einer die Ziele des § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit verfügt werden darf.“

Bonn, den 18. Juni 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion